

RS Vwgh 1996/4/23 94/08/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0023 E 22. März 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Da gemäß § 46 AVG als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist, darf die Behörde grundsätzlich auch das Ergebnis einer telefonischen Erhebung bei ihrer Entscheidung verwerten.

Schlagworte

freie BeweiswürdigungBeweiswürdigung Wertung der BeweismittelBeweismittel Auskünfte Bestätigungen
Stellungnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080040.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at